

Bei richtiger Handhabung der Vorschriften über die Behandlung verspäteten Vorbringens erscheint es vollkommen ausgeschlossen, daß sich Prozesse über Jahre hinschleppen können. In solchen Fällen ist immer die Annahme begründet, daß das Gericht in der Prozeßleitung versagt hat. Nicht genügend wird auch die Vorschrift des § 227 ZPO berücksichtigt, daß die Verlegung eines Termins und die Vertagung einer Verhandlung an strenge Voraussetzungen gebunden sind. Beides wird vom Gesetz nur „aus erheblichen Gründen“ zugelassen (§ 227 Abs. 1 ZPO). Der längere Urlaub eines Prozeßbevollmächtigten kann in der Regel nicht als ein erheblicher Grund angesehen werden; dies wird nur dann gelten können, wenn der Prozeßstoff so umfangreich ist, daß einem Urlaubs Vertreter die Einarbeitung nicht zugemutet werden kann.

Die Folge einer nachlässigen Prozeßleitung zeigt sich meist in einer ungewöhnlichen Häufung von Schriftsätzen, die dem Gericht die Arbeit erschweren, weil sie den Gegenstand des Streites ausweiten. Es sind Fälle bekannt geworden, in denen Zivilprozesse bis zu drei Jahren gedauert haben, wobei jährlich jeweils nur zwei Termine abgehalten wurden. Eine solche Behandlung ist grobe Pflichtverletzung durch das Gericht. Es wird deshalb auch in Zukunft in Zivilprozessen geprüft werden müssen, ob erhebliche Gründe für eine Vertagung Vorgelegen haben.

Auch das Nichterscheinen einer oder beider Parteien kann kein Grund für eine Vertagung des Prozesses sein. Erscheinen in einem streitigen Verfahren beide Parteien nicht, so kann immer eine Entscheidung, nach Lage der Akten ergehen (§ 251a ZPO). Die Entscheidung nach Lage der Akten kann insbesondere ein Beweisbeschuß darstellen, so daß auch ohne Mitwirkung der Parteien der Prozeß gefördert werden kann. Das gleiche kann dann geschehen, wenn nur eine Partei bei Gericht erscheint, ohne daß sie einen Antrag zur Sache stellt. Ein solcher Antrag zur Sache würde in der Regel einen Antrag auf Erlaß eines Versäumnisurteils bedeuten. Solche Anträge werden im allgemeinen von Rechtsanwälten aus Gründen der Kollegialität nicht gestellt, wenn der gegnerische Anwalt dienstlich an dem Erscheinen vor Gericht verhindert ist. In diesen Fällen ist aber erfahrungsgemäß der Prozeß durch Schriftsätze so vorbereitet, daß ein Beweisbeschuß nach Lage der Akten ergehen kann. Die Gerichte sollten deshalb von dieser Möglichkeit weitgehend Gebrauch machen. Beim Ausbleiben einer Partei hat die andere Partei außerdem die Möglichkeit, eine Entscheidung nach Lage der Akten zu beantragen (§ 331a ZPO). Es bestehen auch keine Bedenken, als Entscheidung nach Lage der Akten einen Entscheidungstermin anzuberaumen und der nicht erschienenen Partei oder beiden Parteien in entsprechender Anwendung des § 272a ZPO nachzulassen, noch innerhalb einer vom Gericht festzusetzenden Frist einen Schriftsatz bei Gericht einzureichen.

Von der Anordnung des Ruhens sollte sehr sparsam Gebrauch gemacht werden, zumal auch hier das Gesetz wichtige Gründe erfordert (§ 251 ZPO).

Die wichtigsten Entscheidungen sind der Beweisbeschuß und das Urteil. Bei der Beweisaufnahme sollte der Grundsatz beachtet werden, daß über einen Streitpunkt grundsätzlich nur eine Beweisaufnahme durchgeführt wird. Werden zu einem Streitpunkt mehrere Beweise angetreten, so soll das Gericht sie in einer Beweisaufnahme erledigen. Dabei ist die Reihenfolge der Streitpunkte eine Frage der Prozeßökonomie. Sie werden zweckmäßigerweise in der Reihenfolge Anspruch, Einrede, Replik erledigt.

Es ist wichtig, daß der Beweisbeschuß sorgfältig ausgearbeitet wird, daß insbesondere das Beweisthema genau umgrenzt wird. Aus dem Beweisthema sollen vor allem die beweisrelevanten Tatsachen klar erkenntlich sein. Dieser Grundsatz hat besondere Bedeutung für den Sachverständigenbeweis; hier ist zu vermeiden, daß der Sachverständige sich über Fragen ausläßt, die überhaupt nicht beweisrelevant sind. Als Vorlage kann das oben gegebene Beispiel des Auflagenbeschlusses dienen. Zum Zwecke der reibungslosen Durchführung der Beweisaufnahme muß dafür gesorgt werden, daß in der vorhergehenden Verhandlung dem Gericht die genauen ladungsfähigen Zeugenanschriften angegeben werden.

Bei der Anhörung der Parteien ist gewissenhaft zu unterscheiden, ob es sich nur um die Entgegennahme

von Parteierklärungen zum Zwecke der Information handelt — das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn ein persönliches Erscheinen nach § 141 ZPO angeordnet wurde — oder ob es sich um eine Parteivernehmung als Beweiserhebung im Sinne der §§ 445 ff. ZPO handelt. Im letzteren Falle sind die Erklärungen der Partei zu Protokoll zu nehmen, wie es bei Zeugenvernehmungen geschieht, da sie als erhobener Beweis Grundlage für eine Entscheidung in zweiter Instanz sind. Oft beziehen sich auch die Urteile zur weiteren Begründung auf die Beweisprotokolle. Wird ein solches Protokoll nicht errichtet, so ist es unumgänglich, daß das Ergebnis der Beweisaufnahme in vollem Umfange im Tatbestand des Urteils erscheint (§ 313 Abs. 2 ZPO). Hiergegen wird leider noch sehr oft verstoßen, obwohl der § 160 ZPO keine abweichende Behandlung zuläßt.

Sobald der Rechtsstreit zur Entscheidung reif ist, ist das Endurteil zu erlassen. Eine Verzögerung des Endurteils durch Verlegenheitsmaßnahmen des Gerichts bedeutet deshalb eine Verletzung des Gesetzes. Solche Verzögerungen werden oft dadurch veranlaßt, daß Beweisaufnahmen über Fragen durchgeführt werden, die rechtserheblich sind. Es sind Fälle bekapt geworden, in denen das Gericht umfangreiche Zeugenvernehmungen durchführte, um dann schließlich den Rechtsstreit wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges oder aus ganz anderen Gründen abzuweisen. Eine solche Prozeßleitung stellt eine glatte Gesetzesverletzung dar.

Eine Bestimmung, die bisher nur unzureichend eingehalten wurde, ist die Vorschrift des § 315 Abs. 2 Satz 1 ZPO, nach der das Urteil vor Ablauf einer Woche, vom Tage der Verkündung an, in vollständiger Abfassung der Geschäftsstelle zu übergeben ist. Nachdem in Strafsachen bereits die Vorschrift besteht, daß die vollständige Begründung des Urteils mit zu verkünden ist, werden die Richter in Zivilsachen damit rechnen müssen, daß eine neue Zivilprozeßordnung eine entsprechende Bestimmung enthalten wird. Deshalb erscheint es dringend geboten, daß die Richter sich schon jetzt einer schnelleren Ablieferung der Urteile befleißigen. Es darf nicht mehr Vorkommen, daß Richter Stöße von Akten in den Urlaub, auf Lehrgänge oder nach Versetzung an ein anderes Gericht mitnehmen, um noch nach Monaten die Urteile abzusetzen. Auch ein solches Verhalten kann im Hinblick auf § 315 ZPO nur als eine Verletzung des Gesetzes betrachtet werden.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß es eine wichtige Aufgabe des Gerichts ist, die gütliche Beilegung eines Rechtsstreits anzustreben. Dies gilt für jedes Stadium des Verfahrens (§§ 118a, 296, 349 Abs. 1, 495a ff., 523 ZPO). Durch den Vergleich sollen aber die Parteien zu keiner Vereinbarung gezwungen werden, von deren Zweckmäßigkeit sie nicht überzeugt sind. Deshalb kommt es dem Gericht zu, auf Grund der jeweiligen Prozeßlage die Parteien über die Rechtslage und das mutmaßliche zukünftige Ergebnis des Prozeßablaufs aufzuklären.

III

Den vorstehenden Ausführungen über die Rechte und Pflichten des Gerichts bei der Leitung des Zivilprozesses ist zu entnehmen, daß der Zivilprozeß durchaus ein Verfahren ist, dessen Handhabung ebenso elastisch wie straff erfolgen kann. Der Zivilprozeß ist keine formalistische oder bürokratische Einrichtung. Hauser irrt, wenn er der Zivilprozeßordnung die Verfahrensordnung des Staatlichen Vertragsgerichts gegenüberstellt und schreibt:

„Bei allen drei Organen des Staatlichen Vertragsgerichts handelt es sich, wie aus ihrer gemeinsamen Aufgabenstellung hervorgeht, nicht um Gerichte im eigentlichen Sinne, sondern um Wirtschaftseinrichtungen des Staates, die ohne Verzögerung, ohne Formalismus und ohne Bürokratismus — nicht nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung, sondern nach einer besonderen Verfahrensordnung — untersuchen, entscheiden und schließlich auswerten und deren Richtschnur allein der Volkswirtschaftsplan ist.“⁵⁾

Diese Auslassung wird dem Wesen des Zivilprozesses nicht gerecht. Verzögerung, Formalismus und Bürokratie

5) Hauser, *Organisation und Aufgaben des Staatlichen Vertragsgerichts*, in „Der Handel“ 1952 S. 405.